

Bestimmungen für selbstklebende Isolierbänder

Teil 2 Gewebebänder

VDE 0340

Teil 2/7.67

Dies sind VDE-Bestimmungen im Sinne von VDE 0022/1.64.

Diese Bestimmungen sind eine Gemeinschaftsarbeit des Deutschen Normenausschusses (DNA) und des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) im Rahmen des VDE/DNA-Gemeinschaftsausschusses „Isolierbänder“ und stimmen sachlich mit DIN 40633 Blatt 2 überein.

Die Bestimmungen für Isolierbänder umfassen:

Teil 1 Kunststoffbänder

Teil 2 Gewebebänder

Teil 3 Bänder mit wärmehärtender Klebschicht (z. Z. Entwurf)

Inhalt**I. Gültigkeit**

§ 1 Geltungsbeginn

§ 2 Geltungsbereich

II. Begriffe

§ 3 Begriffserklärungen

III. Anforderungen

§ 4 Zweck

§ 5 Einteilung

§ 6 Beschaffenheit

§ 7 Eigenschaften

§ 8 Maße und zulässige Abweichungen

§ 9 Aufschriften

IV. Prüfungen**A. Allgemeines**

§ 10 Anwendung und Auswertung

§ 11 Proben

§ 12 Prüfklima

§ 13 Dicke

B. Mechanische Eigenschaften

§ 14 Reißkraft und Reißdehnung

§ 15 Klebvermögen

C. Elektrische Eigenschaften

§ 16 Spannungsprüfung

D. Chemische Eigenschaften

§ 17 Einwirken auf Kupfer

V. Typentafel

Tafel 1 Eigenschaften, Typwerte

Anhang

Erläuterungen

Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V.

Die vorliegende Fassung gilt, bis eine Änderung oder Neufassung gemäß einer Bekanntmachung in der ETZ in Kraft tritt.

VDE-Verlag GmbH, 1 Berlin 12 (Charlottenburg)



VDE-Vertr.-Nr. 0340001
Documents

Document Sharing Hub

I. Gültigkeit

§ 1

Geltungsbeginn

- a) Diese Bestimmungen gelten ab 1. Juli 1967¹⁾.
- b) Die bisherigen Vorschriften VDE 0340/III.44 treten am gleichen Tage außer Kraft.

§ 2

Geltungsbereich

- a) Diese Bestimmungen gelten für selbstklebende Isolierbänder, im folgenden kurz „Isolierbänder“ genannt, soweit sie unter den Begriff „Gewebeebänder“ nach § 3 fallen.
- b) Sie gelten nicht für Isolierbänder, deren Klebschicht nach besonderen Verfahren vernetzt, härtet oder vulkanisiert. Hierfür gilt VDE 0340 Teil 3 (z. Z. Entwurf).

II. Begriffe

§ 3

Begriffserklärungen

- a) Als selbstklebende Isolierbänder gelten elektrisch isolierende Bänder mit selbstklebender, druckhaftender Klebschicht.
- b) Als Gewebeebänder gelten einseitig oder zweiseitig selbstklebende Isolierbänder mit einem Gewebe (z. B. aus Zellwolle, Baumwolle) als Träger der Klebschicht.

III. Anforderungen

§ 4

Zweck

- a) In der Typentafel im Abschnitt V dieser Bestimmungen sind durch Angaben über die Art des Trägers und des Kleberauftrages und durch Mindestanforderungen an einige Eigenschaften Typen festgelegt. Die dort festgelegten Anforderungen sollen die Gleichmäßigkeit verschiedener Fertigungen und Lieferungen von Isolierbändern für die Anwendung in elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sicherstellen.

¹⁾ Genehmigt durch den Vorstand des VDE im Juni 1967, bekanntgegeben in ETZ-B 1965 S. 798 und 1967 Heft 14.

- b) Mit dem Typzeichen dürfen nur solche Isolierbänder versehen werden, die den Anforderungen der Typentafel entsprechen, um dem Anwender Sicherheit beim Aufbau von elektrischen Isolierungen an oder in elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu geben.

§ 5 Einteilung

Die Isolierbänder sind in Typen eingeteilt. Die Typen werden unterschieden nach dem Träger der Klebschicht, nach ein- oder zweiseitigem Kleberauftrag und nach Mindestanforderungen für einige mechanische, elektrische und chemische Eigenschaften von Proben, die den Isolierbandrollen entnommen werden (Typwerte).

Siehe dazu die Typentafel in Abschnitt V dieser Bestimmungen.

§ 6 Beschaffenheit

- a) Das Isolierband muß gleichmäßig breit, sauber geschnitten und so auf den Kern gewickelt sein, daß keine Lage übersteht.
- b) Die Klebschicht muß gleichmäßig sein und darf sich beim Abwickeln des Isolierbandes von der Rolle nicht vom Träger lösen.
- c) Das Isolierband muß sich so von der Rolle abwickeln lassen, daß es sich von Hand und maschinell einwandfrei verarbeiten läßt.

§ 7 Eigenschaften

Die Eigenschaften des Isolierbandes müssen den Angaben in der Typentafel entsprechen. Die Prüfungen sind nach Abschnitt IV durchzuführen.

§ 8 Zulässige Abweichungen für die Dicke

Die Abweichungen für die Dicke müssen DIN 40631 entsprechen.

§ 9 Aufschriften

- a) Jede Rolle Isolierband muß mit der Angabe des Herstellers oder dessen Firmenzeichen versehen sein. Auf der Verpackung sind Hersteller, Anzahl der Rollen, Typzeichen (siehe Typentafel) und Firmenbezeichnung des Isolierbandes anzugeben.

- b) Diese Angaben müssen unverlierbar und so angebracht sein, daß sie lesbar sind, solange noch Isolierband auf dem Kern aufgewickelt ist oder sich in der Verpackung befindet.
- c) Die VDE-Prüfstelle erteilt für Isolierbänder, die diesen Bestimmungen entsprechen, gemäß ihrer Prüfordnung die Berechtigung, das VDE-Verbandszeichen  wie nach Abschnitt b) anzubringen.

IV. Prüfungen

A. Allgemeines

§ 10

Anwendung und Auswertung

- a) Die in der Typentafel festgelegten Eigenschaften sind nach den Bestimmungen des Abschnittes IV zu ermitteln.
- b) Entspricht das Ergebnis einer Prüfung nicht dem geforderten Eigenschaftswert, so ist diese Prüfung an der doppelten Anzahl Proben zu wiederholen. In diesem Falle ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung maßgebend.
- c) Prüfbericht

Im Prüfbericht sind unter Hinweis auf diese Bestimmungen anzugeben:

Art oder Typzeichen des Isolierbandes,
Dicke und Breite des Isolierbandes,
Von diesen Bestimmungen abweichende Bedingungen,
Prüfwerte nach Maßgabe der einschlägigen Paragraphen,
Datum der Prüfungen.

§ 11

Proben

Zur Prüfung werden jeder Lieferung 5 Rollen des Isolierbandes entnommen. Von jeder Rolle werden drei Lagen entfernt, bevor Proben für die nachfolgend genannten Prüfungen entnommen werden.

§ 12

Prüfklima

Sofern bei den einzelnen Prüfungen keine besonderen Vorbehandlungen angegeben werden, sind die Proben nach Angleichung an Raumtemperatur (siehe DIN 50014) im Anlieferzustand zu prüfen. Führen dabei zwei oder mehr voneinander unabhängige Prüfungen nicht zu eindeutigen Ergebnissen, so ist im Normalklima 23/50 DIN 50014 zu prüfen.